

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 204.

Sonnabend den 22. Juli.

1848.

Bekanntmachung.

Wegen nothwendig gewordener Ausschlämmung des Pleißenflusses soll derselbe vom Kirchwehre bis an die Gohliser Grenze von und mit dem 6. August dieses Jahres auf ungefähr vier Wochen abgeschlagen werden.

Während dieser ganzen Zeit ist, wie hiermit angeordnet wird, vor den Haushüren, in den Waschküchen und Kellern, wie auch auf den Böden der Häuser reines Wasser, welches mindestens von acht zu acht Tagen erneuert werden muß, in geräumigen Gefäßen für etwaige Nothfälle bereit zu halten, und haben sämmtliche hiesige Hausbesitzer dafür, daß dieser Anordnung sorgfältig nachgegangen werde, bei eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß während der Zeit, wo die Pleiße abgeschlagen bleibt, der Bedarf an Flußwasser auf der Frankfurter Straße und am Halle'schen Thore zu erholen sein wird.

Leipzig den 7. Juli 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Landtagsverhandlungen.

Dreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer,
am 20. Juli 1848.

In dieser Sitzung wurde die Berathung über die Verordnung vom 11. April d. J. über die Erweiterung und Verstärkung der Communalgarde, nach Maßgabe des Berichtes der 1. Deputation (Refer. D. Kunzsch) begonnen. Gegen die Erweiterung der Communalgarde im Sinne der Deputation, die allerdings wenig Ausnahmen von der Dienstpflicht statuiren will, sprechen in der allgemeinen Debatte die Abgg. Sachse, welcher ausrechnet, daß wir 84000 Mann Communalgarde und nach dem neuesten Beschluß der Nationalversammlung 34000 Mann Soldaten hätten, Harkort, Schenk, Unger, Dehne, Brockhaus, Elbel, wogegen die Abgeordneten Tzschirner, Küttner, Haase, Albrecht, Linke, Kresschmar, Schäffer, Helbig, Cubasch, Hutte, Beseler und Ref. Kunzsch die Deputation und die Erweiterung der Communalgarde bevorzugen. Minister Oberländer sprach energisch für allgemeine Wehrpflicht, hielt aber das von der Deputation beantragte schon für Volksbewaffnung, während es sich doch jetzt um Gemeindefwehr bloß handle, lobte auch die vom Dresdner Vaterlandsvereine an die Frankf. Nationalversammlung geschickte Denkschrift über Volksbewaffnung. Der 1. Antrag der Deputation, die Erlassung der Verordnung vom 11. April als gerechtfertigt anzuerkennen, wurde genehmigt und hierauf zu §. 1 der Verordnung übergegangen, welchen die Deputation unter der Voraussetzung zur Annahme empfahl, daß das Ministerium des Innern einzelne, kleinere, von andern Orten entlegene Gemeinden, wo nicht wenigstens 10 Dienstpflichtige vorhanden seien, von Bildung einer Communalgarde entbinde. Auch hiermit war die Kammer einverstanden.

§. 2, der von der Verpflichtung zum Communalgardendienste handelt, hat der Deputation Anlaß gegeben, die durch das Gesetz vom 25. Juni 1840 sanctionirten Exemtionen zu beleuchten und den Wegfall der meisten derselben zu beantragen. Man beschloß, diese Ausnahmen der Reihe nach zur Debatte und Beschlußfassung zu bringen und war zuvörderst mit der Ausdehnung der Dienstpflicht bis in das 50. Lebensjahr einverstanden. Eben so mit der Communalgardendienstpflicht der Kriegesreservisten und der Befreiung der Geistlichen vom Dienste. Hierbei stellte Abg. Reichs-Eisenstück den von den Abgg. v. d. Planitz, Haase und Tzschirner, so wie vom Min. Oberländer als nicht hieher gehörig und überflüssig bekämpften, von der Kammer auch abgelehnten Antrag, daß die beurlaubten Soldaten auf Requisition der Behörden der Communalgarde Beistand leisten sollten. Eine längere Debatte entspann sich über die von der Deputation beantragte Dienstpflicht der Lehrer und Professoren. Die Abgg. Sachse (es gäbe ohnehin genug Communalgardisten), Hecker, Harkort, Hutte, Meißel, Unger

(man möchte doch lieber die viel weniger beschäftigten Geistlichen dazu nehmen, als die Lehrer), sprachen gegen diesen Antrag; dafür die Abgg. Reichardt, Haase, Tzschirner, Linke (es sei ja keine Pflicht, sondern ein Recht, Communalgardist zu sein), wogegen Staatsmin. v. d. Pfordten erklärte, daß den Lehrern nicht das Recht genommen, aber auch nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern ihnen der Beitritt freigelassen werden solle, da der Communalgardendienst sie oft in Collision mit ihren Amtspflichten bringen könne. Höchstens könne er dem vom Abgeordn. Brockhaus gestellten Antrage beistimmen: daß den Lehrern vom Commando der Communalgarde allgemeine Dispensation erteilt werden möge, welche nachweisen, daß die Erfüllung ihrer Amtspflicht durch den Communalgardendienst leidet.

(Fortsetzung der Berathung morgen.)

Auszug

aus den Reden der Abgg. de Cormenin und de Tocqueville über das Ein- und Zweikammersystem in Frankreich.

(Seitenstück zu der Rede des Abg. Thiers in der vorgestr. Nummer d. Bl.)

Abg. de Cormenin: Man könnte wohl begreifen, wie zwei Kammern geben solle, von denen die eine sich mit andern Gegenständen als die andere beschäftigt, oder, wenn auch beide dieselben Gegenstände behandeln, von denen doch die eine über der andern steht, wie z. B. ein Appellationsgericht über einem Gericht der ersten Instanz; aber es ist schwer zu verstehen, was zwei Kammern bedeuten sollen, die denselben Ursprung, dieselben Wähler, dieselbe Gewalt und dieselben Gegenstände der Berathung haben. Hier ist entweder Ueberfluß oder Widerspruch vorhanden; ist es Ueberfluß, so muß man die Einfachheit einer einzigen Kammer vorziehen; ist es Widerspruch, so muß man im Gegentheil den Einklang suchen. Der Ursprung einer ersten Kammer ist rein aristokratischer Art, stammt aus England; die englischen Barone hatten, um sich gegen alle Unternehmungen der Könige sicher zu stellen, eine Schutzkammer erfunden. Diese Arten von Kammern haben stets nur die Wahrung dinglicher oder persönlicher Privilegien zum Zwecke gehabt. Die verstümmelten Nachahmungen unserer Charta, die jetzt in ganz Europa cursiren, öffnen ihre durchlöchernten Dächer den Trümmern einer vom Sturme des Volkswillens geschlagenen Aristokratie. Eine erste Kammer repräsentirt, wenn sie erblich ist, nur das Vorrecht, wenn sie auf Zeit gewählt ist, die Herrschaft der Beamten. Die ersten Kammern widerstreben dem Geiste der Gleichheit, dem directen und allgemeinen Wahlrecht, dem Geiste der Einigkeit, welcher eben so wenig zwei Kammern im Parlamente, als zwei Nationen in der Nation kennt. Man darf sich nicht stets auf das Beispiel der Vereinigten Staaten